

## Zensus 2011 – Durchführung der Haushaltsstichprobe und Einrichtung von Erhebungsstellen in Niedersachsen

Im nächsten Jahr ist es wieder soweit. Vierundzwanzig Jahre nach der Durchführung der letzten Volkszählung in der alten Bundesrepublik sowie 30 Jahre nach der Durchführung der letzten Volkszählung in der ehemaligen DDR findet ein erster gemeinsamer Zensus nach der Wiedervereinigung statt.

Der Zensus 2011, mit **Stichtag 9. Mai**, wird in Deutschland weitgehend als registergestützter Zensus durchgeführt und unterscheidet sich daher von bisherigen Volkszählungen, die als Vollerhebungen durchgeführt wurden. Das Modell des registergestützten Zensus 2011 wird anschaulich in dem Artikel Zensus 2011 – Ein Überblick<sup>1)</sup> dargestellt.

Zur örtlichen Durchführung der Erhebungen richten Kommunen mit 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und mehr sowie Landkreise und die Region Hannover Erhebungsstellen ein. Maßgeblich ist hier die Bevölkerungszahl zum 30.06.2010.

Die Einrichtung erfolgt damit in 50 Gemeinden (davon 33 Gemeinden mit 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und mehr, sieben große selbstständige Städte, 8 kreisfreie Städte und zwei Städte mit Sonderstatus) sowie in 37 Landkreisen und der Region Hannover.<sup>2)</sup> Die Landkreise und die Region Hannover übernehmen die örtliche Durchführung des Zensus 2011 in den kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörigen Samtgemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Dies ergibt eine Zahl von bis zu 88 Erhebungsstellen, die sich jedoch durch Zusammenschlüsse noch verringern kann. Die örtlichen Erhebungsstellen sind so einzurichten, dass sie ihren Betrieb Anfang Januar 2011 aufnehmen können. Die Erhebungsstellen sind von anderen Verwaltungsstellen personell, organisatorisch und räumlich zu trennen und haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Die statistische Geheimhaltung ist ein Grundprinzip der amtlichen Statistik und gewährleistet, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit nicht für andere Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Hauptaufgaben der Erhebungsstellen

sind sowohl die Durchführung der Haushaltsstichprobe, als auch die Befragung in Sonderbereichen.<sup>3)</sup> Die Haushaltsstichprobe wird hauptsächlich in Gemeinden mit 10 000 Einwohnern und mehr durchgeführt und wird etwa 10 % der Niedersächsischen Bevölkerung umfassen.<sup>4)</sup>

Die Erhebungsstellen werden alleine für die Haushaltsstichprobe mehr als 7 000 Interviewerinnen und Interviewer werben und diese für die Erhebungstätigkeit schulen.

Die Interviewerinnen und Interviewer kündigen sich vor dem Besuch an den ausgewählten Anschriften postalisch an und führen die Interviews bei den zu befragenden Haushalten durch. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Fragebogen schriftlich oder über IDEV (Online) zu beantworten.<sup>5)</sup>

Des Weiteren stehen die Erhebungsstellen als Ansprechpartner für Auskunftspflichtige vor Ort zur Verfügung. Sie haben die eingehenden Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und diese an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln.

Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Zur Auswertung der Ergebnisse des Zensus 2011 dürfen auf Ersuchen der Kommunen (Statistikstellen) für deren Zuständigkeitsbereich und für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ bzw. nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermittelt werden. Hilfsmerkmale wie Namen und Vornamen von Auskunftspflichtigen werden nicht an die Statistikstellen übermittelt. Diese Statistikstellen müssen räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abgeschottet sein. Voraussetzung für die Nutzung dieses Angebots ist jedoch, dass die Städte und Gemeinden für ihr Gebiet die kleinräumige Zuordnung der Anschriften erstellen und dem LSKN übermitteln.

3) Weitere Aufgaben der Erhebungsstellen sind in § 3 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 beschrieben.

4) Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 (Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 - StichprobenV) v. 25.06.2010 BGBl. I S. 830 (Nr. 34).

5) Fragebogenmuster sind auf dem gemeinsamen Internetauftritt der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de) zu finden.

1) Dr. Thomsen, M., Zensus 2011 – Ein Überblick. „Statistische Monatshefte Niedersachsen“, Heft 4 (2010), S. 170-175.

2) Vgl. § 2 des Entwurfs des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011 (Entwurf des Nds. AG ZensG 2011 v. 09.06.2010 Drucksache 16/2583).